

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Herausgeber: Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Band: 197 (2019)

Artikel: Für alle! : Die Basler Volksschule seit ihren Anfängen
Autor: Felder, Pierre
Kapitel: 14.: Sonderpädagogik zwischen Aussonderung und Integration (ab 1960)
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1006768>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

14. Sonderpädagogik zwischen Aussonderung und Integration (ab 1960)

Worum geht es?

Die Sonderpädagogik befasst sich mit jenen Kindern und Jugendlichen, die mit Behinderungen, Einschränkungen aller Art oder zumindest mit besonderen Bedürfnissen leben müssen und die in der Schulpraxis meist eine spezielle Aufmerksamkeit benötigen. In einer ersten Phase wurden diese Heranwachsenden, die über Jahrzehnte diskussionslos ausgeschlossen oder an den Rand gedrängt worden waren, überhaupt als Bildungsbedürftige, Gruppe für Gruppe, wahrgenommen. In der zweiten Phase versuchten die Schulbehörden diese jungen Menschen immer differenzierter zu erfassen und in gesonderten Schulen und Klassen zu unterrichten. Daraus entstand neben der Regelschule ein zweites komplexes Fördersystem mit grosser Wachstumstendenz. Mit der Forderung nach Gleichberechtigung aller Kinder und mit der Integration der gesondert Geschulten in das Regelsystem wurde die dritte Phase eröffnet. Theoretisch wird der Grundsatz von fast allen anerkannt. Um die Verwirklichung und das richtige Mass der Integration aber wird – häufig sehr emotional – gestritten. Die Ergebnisse des Ringens spiegeln sich im jeweiligen Stand der pragmatischen Detailregelungen.

Zwei Systeme für Kinder mit besonderen Ansprüchen

Mit Jahresbeginn 1960 trat der Bund als zentraler Akteur in der Sonder- schule auf. Die neu geschaffene Invalidenversicherung (IV)⁸⁵⁷ übernahm einen Löwenanteil an der Finanzierung der besonderen Schulung jener Kinder und Jugendlichen, die wegen Behinderung, der namensgebenden Invalidität, die Regelschule nicht besuchen konnten. In den folgenden Jahren wurden die Gruppe der Anspruchsberechtigten und das Leistungsspektrum erweitert; Letzteres 1968 etwa um die sogenannten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, worunter unter anderen die Logopädie fiel. Zuständig für die öffentlichen «Durchführungsstellen» oder die Delegation an private Sonderschulen blieb zwar der Kanton, aber die Bundesversicherung bestimmte die medizinischen Kriterien, die die Unterstützten erfüllen mussten, die Leistungen, die sie beziehen konnten, und die Fachpersonen,

die sie erbringen durften. Wegen geistiger Behinderung zum Beispiel war nur leistungsberechtigt, wer einen Intelligenzquotienten von höchstens 75 hatte. Die Invalidenversicherung deckte einen grossen Teil der Schul- und neben anderen auch die Transportkosten für die betroffenen Kinder. Dadurch geriet die Sonderschulung zunehmend in den Einflussbereich des Bundes, in etwa so, wie es früher mit der Berufsbildung geschehen war. Private Stiftungen, Vereine und der Kanton woben an einem sich verdichtenden Netz sonderschulischer Einrichtungen, von denen sich jede auf bestimmte Behinderungsformen spezialisierte⁸⁵⁸. Zu diesen gehörten in Basel neben den staatlichen Sonderklassen und Heimen (vgl. S. 134) private Sonderschulen, wie zum Beispiel die 1968 in Basel gegründete Christophorus-Schule, in der auf Grundlage der Rudolf-Steiner-Pädagogik unterrichtet wird⁸⁵⁹. Diesen privaten Institutionen fällt das Verdienst zu, als Erste die Bildungsfähigkeit von Kindern mit Behinderung anerkannt zu haben, noch bevor der Staat es nach und nach für seine Pflicht ansah, auch für diese Kinder zu sorgen. Dank dieser Einrichtungen haben sich die schulischen Eingliederungschancen der Kinder mit Behinderungen deutlich verbessert. Das Aufnahmeverfahren war in Verordnungen des Bundes⁸⁶⁰ und des Kantons⁸⁶¹ geregelt. Eltern von Kindern mit Unterstützungsbedarf stellten Antrag an das Departement. Der Schularzt und der Schulpsychologische Dienst klärten ab, ob die Indikation gegeben und die vorgegebene Schulung angepasst waren, und die IV-Kommission sowie allenfalls das Departement erliesssen eine Verfügung. Das Auftreten des Bundes bewirkte faktisch, dass zum ersten Mal alle Kinder ein Bildungsrecht erhielten, auch wenn die Schulpflicht im Schulgesetz theoretisch immer noch den sogenannten Bildungsfähigen vorbehalten blieb (vgl. S. 134)⁸⁶². Die betroffenen Kinder profitierten vom Ausbau und von der Differenzierung der Leistungen. Seit 1971 erhielten die Heilpädagoginnen und -pädagogen eine wissenschaftliche Ausbildung in einem Institut der Universität⁸⁶³. Die Schattenseite des Systems bestand in der Notwendigkeit, die Invalidität der Leistungsbezüger und -bezügerinnen nachzuweisen, und in der strengen Abgrenzung der Sonderschulung von der Regelschule.

Seit 1960 war die Bildung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Ansprüchen darum in zwei unterschiedlich geregelte Systeme geteilt. Kinder, deren Behinderung von der Invalidenversicherung anerkannt worden war, wurden in staatliche IV-Klassen⁸⁶⁴ oder in private Sonderschulen aufgenommen. Kinder, die die Bedingungen der Invalidenversicherung nicht erfüllten, konnten weiterhin nach kantonalem Recht und auf Kosten des Kantons in den seit 1888 bestehenden Hilfsklassen (vgl. S. 198) eingeschult werden, wenn sie körperlich oder geistig behindert waren, oder, wenn sie an Lernbehinderungen und Verhaltensauffälligkeit litten, in den seit 1928 bestehenden und 1958 gesetzlich gewordenen Beobachtungsklassen (vgl. S. 136 u. 226)⁸⁶⁵. Während Kinder mit Lern- und Verhaltensproblemen als potenzielle Unruhestifter in den Klassen immer mehr ins Blickfeld geraten sollten, erhielten die Lernenden in den Sonderschulen wenig Beachtung.

Die Einweisung in beide Sonderklassen-Typen erfolgte durch eine Verfügung des Rektors Sonderklassen aufgrund eines Gutachtens des Schulärztamtes⁸⁶⁶. 1978 taufte Felix Mattmüller (1924–2014), der erste Rektor (1963–1986), die Sonderklassen in Kleinklassen um⁸⁶⁷. Die Klassen waren in Regelschulhäusern untergebracht und sollten sich den Normalklassen soweit wie möglich annähern. Als Mitglied der Grossratskommission erreichte Mattmüller im Rahmen der Schulreform von 1988 eine weitgehende Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonderklassen. Diese wurden unter Wegfall der alten Gliederung alle offiziell zu Kleinklassen. Weil die Kommission keine «Aussonderungsmentalität» bedienen wollte, verzichtete sie auf die Bezeichnung der Defizite und sprach nur noch von Kindern, «die heilpädagogische Förderung» benötigten. Festgehalten wurde, dass die Lern- und Unterrichtsziele der Regelschule «sinngemäss» gälten und dass die Kleinklassen für den Übertritt in die Regelschule oder ins Berufsleben vorzubereiten hätten⁸⁶⁸. Weil der Zuteilungsparagraf gestrichen worden war und auch auf eine entsprechende Verordnung verzichtet wurde, konnten Kinder nur einvernehmlich in Klein- und Einführungsklassen (kleine Klasse, in der das Programm des ersten Schuljahrs auf zwei Jahre verteilt wird, vgl. S. 228) eingewiesen werden. Die Klassenlehrperson stellte Antrag, die Schulpsychologin gab eine Empfehlung ab, aber der Aufnahmeentscheid durch den Rektor konnte nur erfolgen, wenn die Eltern vorher schriftlich ihr Einverständnis gegeben hatten. Die Kostenübernahme für Kinder in den sogenannten IV-Kleinklassen musste hingegen weiterhin nach Bundesnormen verfügt werden.

Wachsende Aussonderung

Weil in den 90er-Jahren auf nationaler Ebene der Anteil der Kinder, die in der obligatorischen Schulzeit in Sonderschulen und Sonderklassen unterrichtet wurden, von rund vier auf sechs Prozent gestiegen war und die Schweiz international, wie es hiess, einen «unrühmlichen Spitzenplatz» einnahm, wurde die Entwicklung im Rahmen des Projekts WASA (Wachstum des sonderpädagogischen Angebots) untersucht⁸⁶⁹. Von den sechs beteiligten Kantonen hatte Basel-Stadt im ganzen Zeitraum mit rund 10 Prozent die höchste Aussonderungsquote. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Kleinklassen lag auch in den folgenden Jahren konstant auf über 800. An ihrem vierzigsten Geburtstag erfreute sich die Schule, wie der Rektor 2003 in der Jubiläumsbroschüre schrieb, grossen Zuspruchs. Mit 239 Lehrpersonen handelte es sich um eine der grössten Basler Schulen. 2004 wurden von 14 124 Lernenden der Volksschule 1026 in Einführungs-, Klein- oder Fremdsprachenklassen und 470 in Sonderschulen unterrichtet. Das ergab eine Aussonderungsquote von 10,8 Prozent⁸⁷⁰.

Die Aussonderung war ein starker Kostentreiber, weil ein Kleinklassenplatz wegen der reduzierten Klassengrösse (maximal 14 statt 25) und der hohen Lohnkosten für diplomierte Heilpädagoginnen und -pädagogen mindestens doppelt so viel kostete wie ein Platz in der Regelschule. 1999 wurden statt 700, wie angenommen, 843 Kinder und Jugendliche unterrichtet. Die Kosten beliefen sich auf 22,1 Millionen Franken, statt der budgetierten 18,4 Millionen⁸⁷¹. Bei der jährlichen Budgetierung wollte das Erziehungsdepartement deshalb von einer vorgegebenen Kleinklassenrate ausgehen. Diese wurde entgegen dem Beschluss Jahr für Jahr überschritten, weil zusätzliche Klassen gebildet wurden, wenn lange Wartelisten entstanden. Als der Grosses Rat bei der Behandlung der Rechnung 2005 eine Budgetüberschreitung von zwölf Prozent bei den Kleinklassen rügte, machte sich die Grossrätin und Geschäftsführerin der Gewerkschaft Erziehung, in der sehr viele Kleinklassenlehrpersonen organisiert waren, für eine Erhöhung der Zuteilungsrate stark. «Die Kleinklassenquote führt im Klartext dazu, dass manche Kinder, die vom schulpsychologischen Dienst abgeklärt wurden und eine Empfehlung für eine Kleinklassenschulung bekommen haben, keinen Platz in einer Kleinklasse finden. Das ist für das Kind, für die Eltern und für die betroffene Regelklasse eine schwierige Situation, weil alle merken, dass das Kind nicht am optimalen Platz ist.»⁸⁷² Bei ihrer Abklärung stützte sich die zuständige Schulpsychologin jeweils auf ‹weiche› Kriterien mit wenig Trennschärfe, sodass sie dem starken Druck, dervon den Antrag stellenden Regelklassenlehrpersonen ausging, wenig entgegensemzen konnte. Mit der Einteilung von auffällig gewordenen Kindern in Kleinklassen versuchten die Regelschulen die vor allem durch Immigration gewachsene Heterogenität der Klassen zu reduzieren. Migrantenkinder, vor allem Jungen aus sogenannt bildungsfernem Milieu, waren in den Kleinklassen schweizweit überrepräsentiert⁸⁷³. Von den 784 Lernenden in den Basler Kleinklassen waren 2005 64 Prozent fremdsprachig (Primarschulen insgesamt 48 Prozent) und 63 Prozent Jungen⁸⁷⁴. Das hing auch damit zusammen, dass Eltern aus dem Mittelstand die Zustimmung zur Einteilung ihrer Kinder in Kleinklassen verweigerten. Zudem vielen diese weniger auf als die Fremden.

Zwar bietet das Kleinklassenmilieu den Kindern Schonraum und spezielle Betreuung, und die Regelklassen werden entlastet, aber den Lernenden fehlen in den speziellen Lerngruppen viele notwendige Lernanreize und Vorbilder, und es besteht das Risiko, dass sich Verhaltensauffälligkeiten potenzieren. Eine ganze Reihe von Studien⁸⁷⁵ belegt, dass schulleistungsschwache Kinder in Regelklassen signifikant bessere Lernfortschritte erreichen als in der Kleinklasse. Deren gesetzliche Integrationsziele bleiben leider meist Rhetorik: Schüler und Schülerinnen der Kleinklassen schaffen den Sprung in die Regelklassen nur äusserst selten. Der Übergang in die Berufswelt wird durch Stigmatisierung behindert. Schweizweit waren Ausländer- und Ausländerinnen (43,4 Prozent bei einer Volksschulquote von 24,4 Prozent) und Jungen (63,7 Prozent) in Klassen mit besonderem Lehrplan auch 2012/13 noch deutlich übervertreten⁸⁷⁶.

Erste Integrationsversuche gegen Widerstand

Seit den späten 80er-Jahren wurde vielfach versucht, die Segregation zu reduzieren oder durch integrative Massnahmen zu mildern⁸⁷⁷. 1997 liess sich das Erziehungsdepartement den Auftrag erteilen, das Rektorat Kleinklassen aufzuheben und seine Klassen den Regelschulrektoraten zu unterstellen. Langfristig sollten dadurch 30 Prozent der Kinder mit Lern- und Verhaltensproblemen in Regelklassen integriert und durch Heilpädagoginnen unterstützt werden. Das Ansinnen stiess in der Lehrerschaft der Kleinklassen auf erbitterten Widerstand. An einer Konferenz unterschrieben 157 von 178 anwesenden Lehrpersonen eine Petition an den Grossen Rat, in der der Erhalt des Rektorats gefordert wurde. Sie trügen die Integration mit, aber ohne quantitative Vorgabe und nur mit zusätzlichen Mitteln⁸⁷⁸. In zwei Interpellationen wurde der Regierungsrat darüber hinaus in dieser Sache um Auskunft gebeten. Daraufhin gab der Departementsvorsteher auf. Der Abbruch sei unumgänglich geworden, weil die grosse Mehrheit in den Arbeitsgruppen sich gegen die Projektziele gewendet habe⁸⁷⁹.

In zwei lokal begrenzten pädagogischen Projekten gelang hingegen eine Annäherung an die integrativen Ideale. Ab 1993 sammelte die Primarschule St. Johann⁸⁸⁰ im gleichnamigen Migrantenviertel erste Erfahrungen mit der integrativen Schulungsform. Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf wurden nicht stationär in Kleinklassen ausgesondert, sondern in ihren angestammten Klassen von ambulanten Heilpädagoginnen unterstützt. Vom Erfolg ermutigt, machten sich nach und nach weitere Primar- und Orientierungsschulen auf den Weg. Mit der 1998 erfolgten Schaffung von ‹Integrationsklassen›⁸⁸¹ betrat Basel gar schweizerisches Neuland. In diesen Regelklassen werden eine Vierergruppe von geistig behinderten Kindern von einem Team mit Regellehrpersonen und Heilpädagoginnen unterrichtet.

2001, schon bald nach seinem Amtsantritt, hatte Departementsvorsteher Christoph Eymann bei Eberhard Ulich (*1929), Professor an der ETH, eine Untersuchung über die Arbeitszufriedenheit der Lehrpersonen in Auftrag gegeben. An der Befragung beteiligten sich 1578 von insgesamt 3029 Lehrkräften. Die Studie zeigte auf, dass 30 Prozent der Lehrpersonen an Symptomen emotionaler Erschöpfung litten und dass der Umgang mit den schwierigen Schülerinnen und Schülern (71 Prozent der Befragten) und die Heterogenität der Klassen (55 Prozent) die grössten Belastungen darstellten⁸⁸². Gestützt auf die Ergebnisse wurde in engem Dialog mit den Lehrpersonen das Projekt hot (help our teachers) ins Leben gerufen. Zu den realisierten Massnahmen gehörten die Schaffung einer unentgeltlichen psychologischen Beratung für Lehrpersonen, ein Budget für die Entlastung von Lehrpersonen, für Weiterbildung sowie für Krisenintervention⁸⁸³. Die Staatliche Schulsynode betrachtete sich als Anwältin der belasteten Lehrpersonen. Weil die Heterogenität der Regelschulklassen durch die integrative Förderung vergrössert wurde, verlangte sie 2007 vom Arbeitgeber die Ein-

haltung von «Gelingensbedingungen»⁸⁸⁴. Zu ihnen gehörten die Aus- und Weiterbildung sowie Beratung der Lehr- und Fachpersonen, genügend bezahlte Förderzeit, die Regelung der Kooperation zwischen Lehrpersonen und Heilpädagoginnen, Lehrmittel, die Differenzierung ermöglichen, das Weiterbestehen eines Angebots von Sonderklassen und Sonderschulen und eine Evaluation der Wirksamkeit der integrativen Schule.

2007 erhielt die integrative Schulungsform eine rechtliche Grundlage⁸⁸⁵. Statt in Kleinklassen wurden mittlerweile über 200 Schülerinnen und Schüler in den Regelklassen der Orientierungsschule unterrichtet. Für jedes einzelne Kind wurde aufgrund einer Lernstandsdiagnose ein Förderplan als Grundlage für die wöchentliche Arbeit der zuständigen Heilpädagogin erarbeitet. Als die Ausweitung des Projekts auf die Primar- und die Weiterbildungsschule geplant wurde, brach in der Lehrerschaft Unruhe aus. Die Jahresversammlung der Schulsynode forderte in einer Resolution einen Marschhalt. Weitere Schritte in Richtung Integration machte die Versammlung vom Vorliegen eines «Rahmenkonzepts zur Förderung und Integration» abhängig. Das Thema fand den Weg auf die Frontseite der Basler Zeitung. Diese titelte fett: «Basler Schulreform verärgert die Lehrer. Integration schwieriger Schüler in Regelklassen – Pädagogen sprechen vom Chaos in Schulzimmern». Ein Kommentator forderte das Erziehungsdepartement auf, das Tempo zu drosseln, die Volksschule sei «am Anschlag»⁸⁸⁶.

Das Departement, dem aus guten Gründen viel am Dialog mit den Lehrpersonen lag, nahm den Ball auf und beauftragte eine Gruppe mit Schulleitungen, Lehr- und Fachpersonen sowie einer Vertretung der Synode mit der Ausarbeitung eines solchen Konzepts⁸⁸⁷. Dessen Kernbotschaften lauteten: «Die Volksschule ist der Ort der Bildung für alle Schülerinnen und Schüler. Sie werden integrativ gefördert. Ausnahmen werden begründet.» Es gelte das «Vor-Orts-Prinzip» in Abkehr von der zentralen Steuerung. Gemeint war, dass jede Schule innerhalb eines kantonalen Rahmens ihr Förderangebot selbst steuern sollte. Nach der Befragung ihrer Mitglieder meldete die Synode 2009 Zustimmung zu den Grundsätzen, Vorbehalte aber zur Ausstattung mit Ressourcen.

Unterwegs zur integrativen Schule

Einen positiven Impuls auf Bundesebene vermittelte die Salamanca-Erklärung der UNESCO zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse⁸⁸⁸, an der sich auch die Schweiz beteiligte. Die Unterzeichner plädierten 1994 für einen diskriminierungslosen Zugang aller zur Bildung. Sie forderten eine inklusive Pädagogik, eine pädagogische Praxis also, die alle selbstverständlich einschloss. Mit dem 2002 von der Bundesversammlung beschlossenen Behindertengleichstellungsgesetz⁸⁸⁹ wurde ein Auftrag der neuen Bundesverfassung eingelöst⁸⁹⁰. Schon die Vorlage des Bundesrats verlangte, dass



[110] Regelklasse mit integriertem Knaben im Rollstuhl.
Foto von Christian Flierl

[111] Logopädischer Gruppenunterricht im Förderangebot eines Schulstandorts. Foto von Christian Flierl

behinderte Kinder und Jugendliche eine ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Grundschulung erhalten sollten. Die Kommission des Nationalrats nahm den Vorwurf, gegen die Schulhoheit der Kantone zu verstossen, in Kauf und setzte eine Ergänzung durch, wonach die Kantone, «soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule» zu fördern hätten⁸⁹¹.

VOLKSSCHULE UND KINDER MIT BEHINDERUNGEN IN BASEL-STADT

VOLKSSCHULE UND KINDER MIT BEHINDERUNGEN IN BASEL-STADT		
Exklusion	1838–1960	Ausschluss der «Bildungsunfähigen» von der Schulpflicht und vom Recht auf Bildung; diese werden den Eltern und der privaten Fürsorge überlassen Ab 1929 Fürsorgebeiträge des Kantons für Unterbringung in Anstalten Seit 1960 faktisch Bildung für alle Kinder
Segregation	1839–	Gründung private Taubstummenanstalt Riehen, später weitere Anstalten und private Sonderschulen, ab 1960 Ausdifferenzierung der Angebote
	1888–2011	Aussonderung von bildungsfähigen Kindern mit Behinderungen in staatlichen Spezialklassen, später Hilfsklassen, ab 1988 Kleinklassen und IV-Kleinklassen
	1929–2011	Aussonderung «Normalbegabter» mit Lern- und Anpassungsschwierigkeiten in Beobachtungsklassen, ab 1958 gesetzlich geregelt, ab 1988 Kleinklassen
	1960–2008	Über Invalidenversicherung finanziert Bund Sonderschulung von Kindern mit Behinderungen
	2011–	Gründung Spezialangebote der Volksschule als einzige staatliche Sonderschule
Integration	90er-Jahre	Erste integrative Projekte: Heilpädagogik an Regelstandorten, zum Teil gegen internen Widerstand, Integrationsklassen für geistig behinderte Kinder, 2009 Rahmenkonzept Förderung und Integration
	2008	Kanton muss Verantwortung und Finanzierung Sonderschulung übernehmen, Rückzug Invalidenversicherung
	2011	Neuregelung gesamte Sonderpädagogik (Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat, Schulgesetzmänderung): gesetzliche Schulpflicht für alle, Vorrang der integrativen Schulung mit Förderangeboten in Regelklassen, verbleibende Sonderschule ist Teil der Volksschule
Inklusion	1994	Salamanca-Erklärung der UNESCO mit Vision einer Volksschule, die alle einschliesst

Mit dem Rückzug der Invalidenversicherung aus der Sonderschulung auf den Jahresbeginn 2008 fiel ein bedeutendes Hindernis, das der integrativen Schulung im Weg stand. Fortan war der Kanton gemäss Bundesverfassung verpflichtet, für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen zu sorgen⁸⁹². Anlass für den Aufgabentransfer an die Kantone war die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)⁸⁹³. Mit dem Bundesbeschluss wollten die Räte Aufgaben entflechten und Verantwortlichkeiten klären. Die Vorlage erzielte in der Volksabstimmung eine Ja-Mehrheit von 64 Prozent bei einer Stimmbeteiligung von 37 Prozent. Zuletzt hatte die Invalidenversicherung rund 750 Millionen Franken für diese Aufgabe einsetzen müssen, im Kanton Basel-Stadt 20 Millionen Franken, zu denen etwa gleich viel kantonale Mittel kamen. Im gleichen Umfang wurden die Kantone für die neue Verpflichtung entlastet. Während einer dreijährigen

Übergangszeit wurden die bisherigen Leistungen garantiert⁸⁹⁴. Durch den Wechsel der Sonderschulung von der Sozialversicherung zur Bildung und vom Bund zu den Kantonen erhielten diese die Chance, die Volksschule als Ganzes und ‹bürgernah› zu gestalten. Die Verknüpfung dieses Neuanfangs mit dem Vorrang der integrativen Schulung war keine Folge der NFA, sondern eine Koinzidenz und die Wirkung des Auftrags, der sich aus dem Behindertengleichstellungsgesetz ergab.

Um zu verhindern, dass die Kantonalisierung der Sonderschule zu einer Zersplitterung in 26 inkompatible Systeme führen würde, stellte sich die Erziehungsdirektorenkonferenz in den Dienst der Koordination. Durch Ausarbeitung einer interkantonalen Vereinbarung versuchte sie auch dem Kooperationsauftrag gerecht zu werden, den die Kantone 2006 durch die Revision der Bildungsartikel der Bundesverfassung erhalten hatten. Daraus wurde das Sonderpädagogik-Konkordat (Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik)⁸⁹⁵, dem alle Erziehungsdirektorinnen und -direktoren 2007 zustimmten und dem bis 2014 16 Kantone beigetreten sind. Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, Kinder und Jugendliche, die wegen Beeinträchtigungen besondere Unterstützung brauchen, wenn möglich in der Regelschule zu fördern. Wenn das Grundangebot der Regelschule im Einzelfall nicht ausreicht, werden für das betroffene Kind der spezielle Förderbedarf ermittelt und angemessene Bildungsziele festgelegt. Mit der nötigen Untersuchung kann im Allgemeinen der schulpsychologische Dienst betraut werden, aus Gründen der Gewaltenteilung aber keinesfalls die Schule oder Institution, die das Kind abgibt oder aufnimmt. Die zuständige Psychologin folgt dabei Schritt für Schritt dem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) der Erziehungsdirektorenkonferenz. Sie teilt der verfügenden Schulbehörde mit, was das Kind braucht. Diese entscheidet aufgrund des ermittelten Förderbedarfs, der Haltung der Eltern und der Möglichkeiten der Schule, ob das Grundangebot reicht, ob das Kind eine zusätzliche Unterstützung in der Regelschule erhalten soll oder ob es in eine Sonderschule eingeteilt werden soll, wobei keine trennscharfen Grenzen bestehen. Gegen diesen Entscheid können die Eltern einen Rekurs einreichen. Die beigetretenen Kantone verpflichten sich zusätzlich, eine einheitliche Terminologie und die gleichen Qualitätsmaßstäbe für Sonderschulen und andere Leistungsanbieter zu verwenden.

Zurück auf die kantonale Ebene: Unter dem Schlagwort Doppellösung hatte der Grosse Rat 2003 die Strukturreform der Weiterbildungsschule befristet und die Regierung beauftragt, längerfristig nach einer Schullaufbahn mit höherer Durchlässigkeit zu suchen (vgl. S. 274). Die im Erziehungsdepartement laufende Arbeit am künftigen Schulmodell musste jetzt auch die laufenden Bundesaufträge berücksichtigen, die Harmonisierung der kantonalen Schulsysteme und die Integration der Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf. Wichtige Grundlagen für die Suche nach einem integrativen Schulmodell waren das vom Erziehungsrat 2010

verabschiedete Rahmenkonzept zur Förderung und Integration und das Sonderpädagogische Konzept für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt⁸⁹⁶, in dem die verstärkten Massnahmen beschrieben wurden, die die Sonderschulung nach dem Modell der Invalidenversicherung ablösen sollten. Diese bilden die dritte von drei Kaskadenstufen. Die erste besteht im Grundangebot des regulären Unterrichts, das allen zusteht, und die zweite in den Förderangeboten, die von den Schulen zugeteilt werden.

Weil sie die nationale Harmonisierung mit einer regionalen verbinden wollten, gründeten die vier Kantone der Nordwestschweiz mit etwa 100 000 Schülern einen Bildungsraum Nordwestschweiz und versuchten ihre kantonalen Schulreformvorlagen inhaltlich und zeitlich, soweit es die kantonalen Besonderheiten zuliessen, zu koordinieren. Als 2008 koordinierte Vorlagen in Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn auf den parlamentarischen Weg geschickt werden sollten, entschieden sich die Bildungsdirektoren für eine zeitgleiche Vernehmlassung. In Bezug auf die Sonderpädagogik zeigte diese im Juli 2009 neben Skepsis mehrheitlich Zustimmung zum Konkordat und zur entsprechenden Gesetzgebung.

Ende Jahr legte der Basler Regierungsrat dem Grossen Rat einen Ratschlag und ein Beschlusspaket⁸⁹⁷ vor, das an Umfang und Komplexität die Totalrevision des Schulgesetzes von 1929 und alle nachfolgenden Teilrevisionen übertraf. Von den 178 Paragrafen (inklusiv leere) des revidierten Gesetzes waren 93 verändert, aufgehoben oder hinzugefügt worden. Der Regierungsrat setzte die Änderungen mit sechs Beschlüssen und 16 Wirksamkeitsterminen gestaffelt in Kraft. Um die Änderungen besser sichtbar zu machen und die Öffentlichkeit nicht zu erschrecken, beliess man es aber bei der Teilrevision und der bestehenden Gesetzesstruktur. Die Sonderpädagogik wurde mit der Harmonisierung der Schulstruktur und der Bildungsinhalte in eine einzige Vorlage gepackt, weil die beiden Reformelemente gegenseitig aufeinander einwirken und Komplikationen durch unnötige Zwischenschritte und Provisorien vermieden werden sollten. Für beide Reformen enthielt die Vorlage den Beitritt zum Konkordat, die dadurch nötige Gesetzesrevision, das Vorgehen und den Zeitplan für die Umsetzung sowie die Kosten. Der Rat musste die Katze nicht im Sack kaufen, alle Auswirkungen der Konkordats-Beitritte lagen auf dem Tisch des Hauses. Im Gegensatz dazu beantragte der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Falle der Sonderpädagogik dem Landrat nur den Beitritt, und nicht die Gesetzesänderungen. Für die Lehrpersonen im Stadtkanton war hingegen erkennbar, was im Zusammenhang mit dem Konkordat auf sie zukam, und es bestand Gewähr, dass die erforderlichen Mittel für die Reform bereitstanden und nicht erst berechnet und beantragt werden mussten.

Durch die Schulgesetzänderung ist das Recht auf Bildung auf alle Kinder ausgedehnt worden (§ 55). Der Unterricht muss integrativ sein und die individuellen Stärken und Schwächen sowie die geschlechtlichen, sprachlichen, kulturellen und sozialen Unterschiede berücksichtigen (§ 63a). In den Regelschulen können Lernende mit besonderen Begabungen,

Schul- und Lernschwierigkeiten oder Behinderungen Förderangebote in Anspruch nehmen (§ 63b). Neben Schwächen sollen also auch besondere Stärken bis hin zur Hochbegabung diagnostiziert, anerkannt und stimuliert werden. Die pädagogischen Teams stellen den besonderen Bildungsbedarf fest, und die Schulleitungen entscheiden über die Zuteilung. Gemäss Sonderpädagogikverordnung⁸⁹⁸ führen die Standorte Deutsch als Zweit-sprache, Begabungsförderung, Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik. Dafür erhalten sie die nötigen Personalressourcen unter Berücksichtigung des sozialen Umfelds der Schülerinnen und Schüler. Wenn diese Förderung im Einzelfall nicht ausreicht, beantragt die zuständige Schulleitung Zusatzmittel für «verstärkte Massnahmen», integrativ, das heisst in der Regelklasse, oder in begründeten Fällen segregativ, das heisst in Sonderschulen (§ 64). Aufgrund der Abklärung des schulpsychologischen Dienstes und nach Anhörung der Eltern der Schulen entscheidet die Leitung Volksschulen. Anders als bei den Kleinklassen kann eine Sonderschulung auch gegen den Willen der Eltern verfügt werden. Neben den privaten Sonderschulen wurden in den folgenden Jahren die Spezialangebote als staatliche Sonderschule aufgebaut, anfangs durch Umwandlung ehemaliger Kleinklassen und durch Auflösung der Heilpädagogischen Schule (vor 1998 IV-Kleinklassen). Mit der Zeit sollten neben den Kleinklassen auch die Einführungsklassen auslaufen.

In zwei Sitzungen im Mai 2010 trat der Grosse Rat auf das Geschäft ein. Im Eingangsvotum berichtete die zuständige Kommissionspräsidentin: «In der Kommissionsberatung kam auch die Befürchtung zum Ausdruck, das Konkordat lasse keine separate Schulung mehr zu. In Wirklichkeit soll die Schulung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf weiterhin in Sonderschulen erfolgen, wenn es für das Kindswohl nötig ist oder wenn die Tragfähigkeit der Regelklasse es erfordert. [...] Das setzt voraus, dass die Lehrpersonen durch Weiterbildung geeignete Lehrmittel und Instrumente und vor allem durch entsprechende Personalressourcen darin unterstützt werden, den Unterricht auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und die unterschiedliche Leistungsfähigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler auszurichten. Dies ist immerhin das Gegenteil von Nivellierung. [...] Die BKK [Bildungs- und Kulturkommission] empfiehlt Ihnen mit acht Stimmen bei zwei Enthaltungen dem Sonderpädagogik-Konkordat beizutreten.»⁸⁹⁹ Der Fraktionssprecher der Freisinnigen hielt entgegen: «Hier ist mindestens die Hälfte der FDP-Fraktion der Meinung, dass der Druck zu gross in Richtung Integration läuft, deshalb werden wir Anträge, die das abschwächen, unterstützen. [...] Deshalb sagt die eine Hälfte der Fraktion ja zum Konkordat, die andere Hälfte wird das Konkordat ablehnen, und zwar auch als Zeichen an das Erziehungsdepartement.»⁹⁰⁰ Nach der Detailberatung beschloss der Grosse Rat mit 59 gegen 15 Stimmen, dem Konkordat Sonderpädagogik beizutreten⁹⁰¹, eine Nein-Parole kam nur von der Schweizerischen Volkspartei, skeptische Stimmen gab es aber auch in anderen Fraktionen, namentlich beim Grünen Bündnis.

Gewarnt wurde von bürgerlicher Seite vor einer Leistungsnivellierung nach unten, allgemein vor der mangelnden Praktikabilität eines individualisierten Unterrichts und von Gewerkschaftsseite vor der Überforderung der Lehrpersonen und drohendem Ressourcenmangel. Die umfangreichen Änderungen am Schulgesetz wurden mit 63 gegen 6 Stimmen angenommen, bei 13 Enthaltungen⁹⁰². Niemand erwog, das Referendum zu ergreifen. Im Bildungsraum Nordwestschweiz übernahm Basel-Stadt bezüglich Sonderpädagogik eine Vorreiterrolle, sowohl zeitlich wie im Hinblick auf den integrativen Grundsatz⁹⁰³.

DER RICHTIGE WEG

Die Mutter eines körper- und sehbehinderten Mädchens schrieb nach dessen integrativer Schulung im Kindergarten an das Erziehungsdepartement: «Welcher schulische Weg ist für A.s weitere schulische Entwicklung sinnvoll? Die Erfahrungen im Kindergarten haben vor allem gezeigt: Die Entscheidung der Zuständigen für eine Einzelintegration hat sich als mehr als richtig herausgestellt. A. ist selbstverständlicher Teil der Kindergartengruppe geworden, nimmt an allen Aktivitäten teil, entwickelt sich wunderbar weiter, lernt und kommuniziert. Was wir uns für sie im Kindergarten gewünscht haben, nämlich soziale Integration, Lernfortschritt und sich immer weiter entwickelnde Selbstständigkeit, haben sich entwickeln können. All dies weist darauf hin, dass für A. weiterhin eine Einzelintegration der richtige Weg sein wird, um ihr die Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, die sie offensichtlich selbst und mit viel Freude sucht. Ein sonderpädagogisches Setting wie beispielsweise eine Sonderschule scheint uns für A. nicht sinnvoll zu sein, da für sie rege und aktive Kommunikation mit ihren Mitschülerinnen und die Forderungen einer Regelklasse eine viel bessere Herausforderung bieten. A. ist ein sehr waches, interessiertes, kommunikatives Mädchen, welches sich kognitiv völlig altersgerecht entwickelt, sprachlich sehr differenziert agiert und in erstaunlicher Weise ihre grossen visuellen Defizite kompensiert. Sie wird in der Schule sicher vor besonderen Herausforderungen stehen und sich vermehrt mit ihren Einschränkungen und Besonderheiten auseinandersetzen müssen – sie wird dies aber vermutlich mit der ihr eigenen Neugier und Energie angehen und durcharbeiten.»

Ausschnitt aus einem anonymisierten Elternbrief vom 1.2.2018, Fachstelle Zusätzliche Unterstützung, Erziehungsdepartement Basel-Stadt

Die Unterstützungsangebote für Schulen und Lehrpersonen wurden ausgebaut. So verfügten bald alle Standorte über Schulsozialarbeit⁹⁰⁴. Diese berät Kinder und Jugendliche bei persönlichen und sozialen Problemen und unterstützt die Schule dadurch indirekt in ihrem Bildungsauftrag. Die Krisenintervention kann von Lehrpersonen und Mitarbeitenden der

Tagesstrukturen zur Bewältigung akuter Krisensituationen mit Schülerinnen und Schülern angefordert werden. Die Mitarbeitenden intervenieren an Ort oder durch befristete Versetzung eines betroffenen Kindes oder Jugendlichen. Schliesslich wurden verschiedene Angebote für Lehrpersonen und Schulen, namentlich Weiterbildung, Dokumentation, Beratung, Medienverleih sowie technische Infrastruktur, zu einem Pädagogischen Zentrum zusammengefasst.

2013 erteilte Erziehungsdirektor Christoph Eymann einer vom Kanton unabhängigen Hochschule den Auftrag herauszufinden, ob der Pfad richtig sei, den Basel-Stadt mit der integrativen Schule gewählt habe, oder ob es Korrekturen brauche. Aufgrund einer Systemanalyse⁹⁰⁵ kamen die Experten zum Schluss, dass die Grundkonstruktion solide und tragfähig sei, die integrative Ausrichtung breit akzeptiert werde und die Ressourcenausstattung gut sei. Der Kanton stehe im interkantonalen Vergleich gut da und solle die eingeschlagene Richtung konsequent weiterverfolgen. Aber während die Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe nachhaltig und sinnvoll seien, müssten die Detailregelungen drastisch reduziert und auf strategische Leitlinien beschränkt werden.

Um die mehrfache Heterogenität in den Klassen bewältigen zu können, brauchen die Lehrpersonen den Sachverstand interner Fachpersonen und externe Fachstellen. Mit der Zahl der mitwirkenden Personen und Stellen wächst jedoch die kraftraubende Komplexität von Unterricht und Betreuung. Dieser Zielkonflikt kann nur entschärft werden, wenn die Beteiligten genügend Zeit in die Suche nach situativen Lösungen investieren können. Von Seiten der Schulsynode, aber auch in Politik und Medien kam immer wieder die Sorge um das hohe Tempo der Integration und die Belastung der Lehrpersonen zum Ausdruck, häufig verbunden mit dem Wunsch nach Verstärkung der segregativen Schulangebote. Bei der Beantwortung eines entsprechenden Vorstosses versicherte der Departementsvorsteher 2014 im Grossen Rat darum: «Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir mit ca. 6 Prozent Aussonderung [in Sonderschulen und Heimen] im interkantonalen Vergleich relativ hoch sind. Wir integrieren nicht auf Teufel komm raus, sondern im Mittelpunkt für uns steht das Kind mit seinen Bedürfnissen und denjenigen der Eltern.»⁹⁰⁶ Im schweizerischen Durchschnitt wurden damals 3,7 Prozent der schulpflichtigen Kinder nach besonderem Lehrplan unterrichtet⁹⁰⁷.

- 857 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19.6.1959: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19590131/200401010000/831.20.pdf> / abgefragt 31.3.2016
- 858 Eurybase, The database on education systems in europe, EDK/IDES, Stand 5.11.2007, Kapitel 10: http://www.edk.ch/dyn/bin/12961-13439-1-eurydice_10d.pdf
- 859 Website Christophorus-Schule, Basel: <https://christophor.ch/de/> abgefragt 21.1.2018
- 860 Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die IV vom 17.1.1961
- 861 Verordnung betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die Schulung behinderter Kinder vom 31.5.1983 (SG 415.800), vorher: Ordnung betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an gebrechliche Kinder vom 4.8.1964
- 862 Schulgesetz vom 4.4.1929, § 60b
- 863 Institut für Spezielle Pädagogik und Psychologie der Universität Basel
- 864 Ab 1998 Heilpädagogische Schule
- 865 Schulgesetz vom 4.4.1929, § 25 in der Fassung vom 12.6.1958, Ratschlag 5432, Legalisierung Beobachtungsklassen vom 8.5.1958
- 866 Schulgesetz 1929, § 27
- 867 Flubacher, S. 90
- 868 Schulgesetz vom 4.4.1929, Änderungen vom 18.2.1988, §§ 23–25; Bericht Grossratskommission Schulreform 8010 vom 19.11.87, S. 131
- 869 Walther-Müller, Peter / Häfeli, Kurt, WASA I: Das Wachstum des sonderpädagogischen Angebots im interkantonalen Vergleich, in: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, Nr. 7–8, 2005: https://www.hfh.ch/fileadmin/files/documents/Dokumente_FE/D.2_Walther_Haefeli_2005_SZH_Artikel.pdf / abgefragt 31.3.2017
- 870 Schreiben des Regierungsrates 06.5181.02 vom 6.9.2006, Interpellation Nr. 47 Christine Locher-Hoch betreffend Gesamtkonzept spezieller Förderprogramme: <http://grosserrat.bs.ch/dokumente/100221/000000221078.pdf> / abgefragt 31.3.2017
- 871 Verwaltungsbericht Kleinklassen 1999
- 872 Protokoll Grossratssitzung vom 28.6.2006, S. 354: http://grosserrat.bs.ch/media/files/ratsprotokolle/vollprotokoll_2006-06-28.pdf / abgefragt 31.3.2017
- 873 Schülerbestand der Schulen mit besonderem Lehrplan nach Geschlecht, Heimat und Kantonen 1977–2005, BFS, historische Daten T 15.2.1.2.4.2: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/dienstleistungen/historische-daten/tabellen.assetdetail.264360.html> / abgefragt 14.3.2018
- 874 Verwaltungsbericht Kleinklassen 2005, Statistisches Jahrbuch Basel-Stadt 2005, S. 225
- 875 U. a. Bless, Gérard, Zur Wirksamkeit der Integration, Bern 2007; Kronig, Winfried, Die systematische Zufälligkeit des Bildungserfolgs, Bern 2007; Haeberlin, Urs, u.a., Langzeitwirkungen schulischer Integration, Opladen 2011
- 876 Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2015, Bundesamt für Statistik, S. 365
- 877 Bericht: Ist Aussonderung vermeidbar?, in: Basler Schulblatt 1985/2, S. 29
- 878 Bericht Petitionskommission des Grossen Rates, Petition für die Erhaltung des Rektorats Kleinklassen und gegen die Abtrennung der IV-KKL vom Ressort Schulen vom 25.6.1988
- 879 Schriftliche Beantwortung der Interpellation 118 Eva Huber-Hungerbühler betreffend Erhalt des Rektorats Kleinklassen, Regierungsbeschluss vom 26.1.1999
- 880 Küng, Peter, Das Schulentwicklungsprojekt ‹Modell St.Johann›, 2004: <https://doc.rero.ch/record/18293/files/10-kung.pdf> / abgefragt 2.4.2017
- 881 Zurfluh, Elsbeth, 10 Jahre Integrationsklassen, Erziehungsdepartement (Hg.), 2008: <https://doc.rero.ch/record/18293/files/10-kung.pdf> / abgefragt 2.4.2017
- 882 Ulich, E. / Inversini, S. / Wülser, M., Arbeitsbedingungen, Belastungen und Ressourcen der Lehrkräfte des Kantons Basel-Stadt. Ergebnisse der Analyse. Zürich: Institut für Arbeitsforschung und Organisationsberatung, 2002, S. 4, 5; ED 402-0/8/5, Dossier 4572
- 883 Massnahmen hot, ED 402-0/8/5
- 884 Integration der speziellen Förderung in die Regelschulen, Gelingensbedingungen, vom Synodalvorstand verabschiedet am 23.1.2007: <http://ks-bs.edubs.ch/Stellungnahmen/foerderung-und-integration> / abgefragt 5.4.2017
- 885 Schulgesetzänderung 6.6.2007: Abschnittstitel 2D: Kleinklassen (KKL) und integrative Schulungsformen (ISF)
- 886 Basler Zeitung, 10.12.2007
- 887 Erziehungsdepartement, Rahmenkonzept Förderung und Integration 2009: http://edudoc.ch/record/36872/files/BS_Rahmenkonzept_F%C3%BCr_Integr_ergenzt.pdf?version=1 / abgefragt 5.4.2017
- 888 http://www.unesco.at/bildung/basisdokumente/salamanca_erklaerung.pdf / abgefragt 1.4.2017
- 889 BehiG vom 13.12.2002
- 890 gemäss Bundesverfassung vom 18.4.1999, Art. 8 Abs. 4
- 891 Ratschlag 09.2064 gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen vom 17.12.2009, S. 8f:http://grosserrat.bs.ch/de/geschaefte-dokumente/datenbank?such_kategorie=1&content_detail=200104209 / abgefragt 2.4.2017
- 892 Bundesverfassung 1999, Änderung vom 28.11.2004, Art. 62.3
- 893 Eidgenössische Volksabstimmung vom 28.11.2004
- 894 2008–2011
- 895 Konkordat vom 25.10.2007, in Kraft seit 1.1.2011, SAV und weitere Unterlagen der EDK: <http://www.edk.ch/dyn/12917.php> / abgefragt 5.4.2017
- 896 http://edudoc.ch/record/37945/files/BS-BL_Sonderpaedagogisches_Konzept_def.pdf / abgefragt 5.4.2017
- 897 Ratschlag gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen 09.2064 vom 17.12.2009: <http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100338/000000338042.pdf> / abgefragt 5.4.2017

- 898 Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogikverordnung) 412.750 vom 21.12.2010: <http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/3937> / abgefragt 5.4.2017
- 899 Vollprotokoll Grosser Rat vom 5./19.5.2010, S. 301–370, Zitat S. 303: http://www.grosserrat.bs.ch/media/files/ratsprotokolle/vollprotokoll_2010-05-05.pdf abgefragt 5.4.2017
- 900 Vollprotokoll Grosser Rat, S. 308
- 901 Vollprotokoll Grosser Rat, S. 327
- 902 Vollprotokoll Grosser Rat, S. 370
- 903 Bildungsbericht Nordwestschweiz 2012, S. 100
- 904 Schreiben Regierungsrat 07.5358.04 vom 11.11.2014, Anzug Esther Lehner und Konsorten betreffend Schulsozialarbeit an der Volksschule Basel: <http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100379/000000379210.pdf> / abgefragt 5.4.2017
- 905 Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik, Zürich, 20.6.2014: <https://www.edubs.ch/publikationen/evaluationen-und-gutachten/dokumentablage-evaluatonen-und-gutachten/evaluationsbericht-integrativeschule-basel-stadt-2014> / abgefragt 11.4.2017
- 906 Christoph Eymann im Grossen Rat gemäss Vollprotokoll, 8.1.2014, S. 1443: http://grosserrat.bs.ch/media/files/ratsprotokolle/vollprotokoll_2014-01-08.pdf abgefragt 11.4.2017
- 907 Bildungsstatistik 2014, Bundesamt für Statistik 417-1400

[112] In 7 Deutschschweizer Kantonen haben die Gegner den Beitritt zum HarmoS-Konkordat an der Urne erfolgreich verhindert. In Basel-Stadt wurde kein Referendum gegen den 2010 beschlossenen Beitritt zum Konkordat ergriffen. Abstimmungsplakat eines Referendumskomitees, Gestaltung GAOL Werbeagentur

Schulzwang für 4-Jährige?



Einheitsschule HarmoS

Nein